



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

## **Per OWA**

An alle

- staatlichen Schulen und Schulämter
- die Regierungen
- die Landesämter für Finanzen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
II.5 – 5 P 4012.1 – 6.09 5776

München, 10.09.2008  
Telefon: 089 2186 2202  
Name: Frau Grune

## **Abrechnung der Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Anwärterbezüge und Gewährung einer Unterrichtsvergütung bei Unterrichtsaufträgen für Lehramtsanwärter (AnwBez-UAV-KM)“ vom 12.07.1983 (KWMBI I S. 593) zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 29.08.1988 (KWMBI I S. 425), sieht in Ziffer 3 vor, dass Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter neben ihren Anwärterbezügen eine Unterrichtsvergütung erhalten, wenn sie über die nach den Zulassungs- und Ausbildungsverordnungen vorgeschriebenen und mit den Anwärterbezügen abgegoltenen Unterrichtsstunden hinaus eigenverantwortlich Unterricht erteilen.

Als Standardverfahren bei der Abrechnung der Unterrichtsvergütung sieht die Bekanntmachung in Ziffer 3.4 eine vierteljährliche Abrechnung der erteilten, vergütungsfähigen Unterrichtsstunden sowie die monatliche Leistung einer pauschalen Abschlagszahlung vor (vgl. insbesondere Ziff. 3.4.1.

und 3.4.2.1). Eine alternative Abrechnungsmethode ist aufgrund der Ausnahmeregelung in Ziffer 3.4.3.3 möglich: Die Leistung von Abschlagszahlungen kann unterbleiben, wenn die tatsächlich erteilten und zu vergütenden Unterrichtsstunden regelmäßig spätestens alle zwei Monate bzw. unverzüglich nach Beendigung eines Unterrichtsauftrages abgerechnet werden. Im Zuge einer Behandlung im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes des Bayerischen Landtags wurde bekannt, dass im letzten Schuljahr bei der Abrechnung der Unterrichtsvergütung in den Regierungsbezirken unterschiedlich verfahren wurde und teilweise trotz vierteljährlicher Abrechnung keine Abschlagszahlungen an die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter erfolgten.

Um den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern die zusätzlich geleisteten Unterrichtsstunden möglichst zeitnah vergüten zu können, soll im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und im Vorgriff auf eine Aktualisierung der Bekanntmachung „Anwärterbezüge und Gewährung einer Unterrichtsvergütung bei Unterrichtsaufträgen für Lehramtsanwärter (AnwBez-UAV-KM)“ ab dem Schuljahr 2008/2009 eine **monatliche Abrechnung** der Unterrichtsvergütung erfolgen. Das Verfahren bei der monatlichen Abrechnung wird wie folgt aussehen:

- Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter reichen an **jedem Monatsende** eine Aufstellung der von ihnen gemäß ihrem Unterrichtsauftrag geleisteten vergütungsfähigen Unterrichtsstunden bei der Schule ein.
- Die Schule prüft die Aufstellung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit und leitet diese – bei Volks- und Förderschulen sowie beruflichen Schulen (ohne FOS/BOS) über die Regierung – **binnen drei Tagen** nach dem letzten Unterrichtstag eines Monats an das jeweils zuständige Landesamt für Finanzen weiter.

In der Regel erfolgt die Zahlung dann zusammen mit den nächst fälligen Anwärterbezügen. Ein Beispiel: Eine Lehramtsanwärterin reicht spätestens am 30.11.2008 eine Aufstellung über die im Monat November 2008 gehaltenen vergütungsfähigen Unterrichtsstunden bei der Schule ein. Diese leitet die Aufstellung nach Prüfung und Gegenzeichnung ggf. über die Regierung an das Landesamt für Finanzen weiter. Die Auszahlung erfolgt mit den Anwärterbezügen für Monat Januar 2009 (Ende Dezember 2008).

Das Staatsministerium der Finanzen erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Erhard

Ministerialdirektor